



671.116.17

DSK Kontaktgruppe „OZG 2.0“

Sachstandsbericht zur Anpassung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), Stand: 29. August 2022

1. Überblick

Die Kontaktgruppe hat entsprechend Ihres Auftrages (siehe Festlegung unter TOP 14 der 103. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden v. 23.-24. März 2022) die Gespräche und Beratungen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) fortgeführt. Das BMI hatte im Rahmen der Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrates vom 9. Februar 2022 eine Verkündung des Anpassungsgesetzes zum OZG bereits für Dezember 2022 angekündigt. Im Rahmen eines sich daran anschließenden Vorgesprächs zwischen dem BMI und dem Vorsitz der Kontaktgruppe wurde sodann eine Abstimmung mit der Kontaktgruppe für März 2022 avisiert. Vor dem Hintergrund einer sich insgesamt noch weiter verzögernden Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) erfolgte sodann jedoch erst zum Ende Juni 2022 eine Mitteilung des aktuellen Sachstands zur geplanten Anpassung des OZG. Dabei teilte das BMI mit, dass die dem IT-Planungsrates ursprünglich mitgeteilte Zeitplanung nicht mehr zu halten sei. Eine konkrete Terminplanung für das OZG Anpassungsverfahren hat das BMI bisher nicht genannt.

Die DSK hat im Rahmen der 102. Konferenz vom 24./ 25. November 2021 unter TOP 10 den Sachstandsbericht des AK Verwaltung zur datenschutzrechtlichen Begleitung der OZG-Umsetzung zur Kenntnis genommen. Die LDA Brandenburg hat dem BMI als ehemalige Vorsitzende der Unter-AG OZG-Portallösungen (jetzt Kontaktgruppe OZG 2.0) den Sachstandsbericht übersandt und dabei darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Neuregelung bis zum Beginn des III. Quartals 2022 erwartet wird. Diese Erwartung kann durch die Verzögerung der OZG-Anpassung nun nicht mehr erfüllt werden, so dass die DSK hierzu eine neue Beschlusslage herbeiführen muss.

Die Kontaktgruppe wurde ab Ende Juni in zwei Sitzungen um Kommentierung eines ersten, hausintern noch nicht abgestimmten Entwurfs für die geplanten datenschutzrechtlichen Anpassungen des OZG gebeten (siehe dazu unter 2.). Nach erster Einschätzung nimmt der Entwurf die richtigen Regelungsvorhaben aus Sicht des Datenschutzes in den Blick. Insgesamt müssen die bisher entworfenen Normen jedoch noch deutlich bestimmter und präziser ausgearbeitet werden.

2. Gespräche und Beratung des BMI, Anpassung des OZG

Das BMI plant im Rahmen der Anpassung des OZG kein gänzlich neues OZG aufzusetzen, sondern lediglich das zentrale Nachnutzungsmodell¹ der „länderübergreifenden Onlinedienste“ (auch „EFA-Onlinedienste“)² zu verankern und die in diesem Zusammenhang erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen zu schaffen. Bereits Anfang 2021 hatte der Bund als Teil des pandemiebedingten Konjunkturpaketes zusätzliche Mittel iHv 3 Mrd EUR zur Verfügung gestellt und diese dabei an das zentrale Nachnutzungsmodell der „EFA-Onlinedienste“ geknüpft.³

Ausweislich des Ende Juni 2022 durch das BMI vorgestellten ersten Entwurfs für die Anpassung des OZG, soll zu diesem Zweck zunächst in **§ 2 Abs. 4 OZG-E** eine entsprechende **Legaldefinition der „länderübergreifenden Onlinedienste“ (LOD)** aufgenommen werden. Dabei enthält § 2 Abs. 4 S. 1 OZG-E zunächst eine Definition des Begriffs „Onlinedienst“. Hinsichtlich dieser ist eine Klärung erforderlich, wie sich dieser Begriff insbesondere zum Begriff „Telemediendienst“ im Sinne des TMG verhält. Die in § 2 Abs. 4 S. 2 OZG-E enthaltene Definition der LOD ist nach aktuellem Stand noch nicht ausreichend konkret formuliert. So wird darin vor allem auf die „Prinzipien“ der ebenfalls neu zu schaffenden Regelung des § 1 Abs. 3 OZG-E Bezug genommen. Dieser ist ihrerseits bisher nur eine vage Beschreibung des Nachnutzungsprinzips zu entnehmen.

Das BMI hat darüber hinaus ein **Datenflussdiagramm** vorgelegt, das einen Überblick über die genauen Datenflüsse und einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen der LOD im Sinne des § 2 Abs. 4 OZG-E bieten soll. Das Diagramm umfasst dabei den gesamten Datenfluss von

¹ Siehe zu den Nachnutzungsmodellen: Siehe unter: <<https://leifaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/10.1+Nachnutzungsmodelle>>.

² „Einer-für-Alle“-Prinzip, siehe <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/efa/efanode.html>

³ Siehe dazu „Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ v. 29. Januar 2021 sowie „Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services v. 8. Dezember 2020.

der Ermittlung des LOD über den Browser der Antragstellenden bis hin zur Versendung des Bescheides durch die jeweilige Fachbehörde. Aus Sicht der Kontaktgruppe ist die Erstellung eines Datenflussdiagramms ausdrücklich zu begrüßen. Dieses dürfte maßgeblich zu einem einheitlichen Verständnis der Definition des LOD in § 2 Abs. 4 OZG-E beitragen. Zudem wird anhand des Datenflussdiagramms klar, für welche Datenverarbeitungsvorgänge jeweils eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.

Die erforderlichen **Rechtsgrundlagen** für die mit den LOD verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten sollen in einem neuen **§ 8a OZG-E** geschaffen werden. Dazu sollen in § 8a Abs. 1 - 3 OZG-E mehrere Erlaubnistatbestände geregelt werden, die die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des LOD abdecken. Geregelt werden jetzt insbesondere die im letzten Sachstandsbericht vom November 2021 als kritisch beschriebenen Fälle, in denen die den LOD betreibende Behörde personenbezogene Daten des Antragstellers aus einem anderen Bundesland an die zuständige Fachbehörde eines dritten Bundeslandes übermittelt. Dabei sind diese Rechtsgrundlagen bisher noch zu unbestimmt und müssen mit Blick auf die konkreten Datenverarbeitungsvorgänge konkretisiert werden. Eine Legaldefinition eines Antragsportals bzw. eines Antragsassistenten gibt es bisher nicht.

In § 8a Abs. 2 OZG-E soll darüber hinaus eine gesonderte Rechtsgrundlage für die Zwischenspeicherung der Antragsdaten im Onlinedienst geschaffen werden, die nach § 8a Abs. 3 S. 1 OZG-E in der Regel nach 30 Tagen gelöscht werden sollen. Gemäß § 8a Abs. 3 OZG-E soll jedoch in Ausnahmefällen auch eine Zwischenspeicherung über einen längeren Zeitraum möglich sein, wenn dies für die jeweilige Verwaltungsleistung erforderlich ist. Neben einer zwingend vorzunehmenden Konkretisierung dieses Ausnahmetatbestands ist hier auch klarzustellen, dass angesichts der hiermit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken ausreichende technisch-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, vor allem durch eine Verschlüsselung der Daten.

Darüber hinaus plant das BMI angesichts der hierauf gerichteten Kritik der DSK eine klare Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb der LOD vorzunehmen. So ist auf Grundlage der Öffnungsklausel des Art. 4 Nr. 7, 2. HS DS-GVO eine ausdrückliche gesetzliche **Zuweisung der Verantwortung in § 8a Abs. 4 S. 1 OZG-E** geplant. Dabei wird die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten - ausschließlich - der den LOD betreibenden Behörde zugewiesen. Diese Verantwortung soll sodann mit Übermittlung der Antragsdaten an die für die Leistungsbescheidung zuständigen

Fachbehörden der anderen Bundesländer enden. Diese verarbeiten die Antragsdaten dann in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung weiter. Dies soll auch durch eine entsprechende Klarstellung in § 8a Abs. 4 S. 2 OZG-E verdeutlicht werden. Aus der mit **§ 8a Abs. 4 OZG-E** geplanten Norm ergibt sich damit eine **getrennte, nachgelagerte Verantwortlichkeit** der den LOD betreibenden Behörde und der für das Fachverfahren zuständigen Behörde. Diese bezieht sich dabei ausschließlich auf das OZG-Nachnutzungsmodell „länderübergreifender/ EfA-Online-dienst“. Hiervon abzugrenzen sind insbesondere die Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der „Anmeldung am Nutzerkonto“.

Durch die Regelung des § 8a Abs. 4 OZG-E soll auch die bisher seitens der DSK kritisierte **„Übergangslösung“ einer Verantwortungszuweisung per Verwaltungsvereinbarung** ersetzt werden. Die DSK hat diese „Übergangslösung“ mit Kenntnisnahme des Sachstandsberichts der Unter-AG OZG Portallösungen (jetzt Kontaktgruppe OZG 2.0) als nicht datenschutzkonform erachtet. Entsprechend des Beschlusses zu TOP 10 der 102. DSK v. 24./25. November 2021 wurde dem BMI mitgeteilt, dass eine gesetzliche Neuregelung zum Beginn des III. Quartals 2022 erwartet wird.

Zwischen der Kontaktgruppe und dem BMI hat es im Juni 2022 und im August 2022 jeweils Gespräche gegeben, in denen die Kontaktgruppe die geplante gesetzliche Zuweisung der Verantwortlichkeit in § 8a Abs. 4 OZG-E gegenüber dem BMI begrüßt hat und in denen eine erste Diskussion der Regelungsvorschläge erfolgt ist. In einem weiteren Gespräch zwischen der BlnBDI und dem BMI im Juli 2022 wurden die Datenflüsse in dem vom BMI vorgelegten Datenflussdiagramm insbesondere in technischer Hinsicht näher betrachtet.

Zur Klarstellung der Rechtsfolge des § 8a Abs. 4 S. 1 OZG-E hat die Kontaktgruppe darauf hingewirkt, dass dieser in seiner Formulierung der den LOD betreibenden Behörde nun eine „ausschließliche“ Verantwortung zuweist. Darüber hinaus hat die Kontaktgruppe darauf hingewiesen, dass es auf Länderebene zu einer unterschiedlichen Auslegung des § 8a Abs. 4 S. 1 OZG-E kommen könnte, welche Behörde als „Betreiberin“ der LOD einzuordnen sei. Hier wäre zumindest eine Richtungsweisung des Bundesgesetzgebers wünschenswert.

3. Gespräche und Beratung der FITKO

Die Kontaktgruppe hat zudem in mehreren Hintergrundgesprächen Beratungen mit der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) durchgeführt und einen Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

der FITKO kommentiert, der im Rahmen des im Juli 2022 gestarteten FIT-Store zur Nutzung angeboten wird. Der Muster-AVV beruht dabei teilweise auf den Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern der EU Kommission. Dabei erfolgte jedoch ausdrücklich keine vollumfängliche Prüfung des Muster-AVV, sondern lediglich eine Kommentierung. Insbesondere wurde dabei auch keine Bewertung der Frage vorgenommen, zwischen welchen öffentlichen Stellen ein solcher Muster-AVV sinnvollerweise im Zusammenhang mit dem FIT-Store abzuschließen ist.

4. Ausblick

Die Kontaktgruppe wird die Gespräche und Beratungen mit dem BMI und der FITKO fortsetzen und der DSK auf der 3. Zwischenkonferenz 2022 am 21. September 2022 zum aktuellen Stand der OZG-Anpassung auf der Grundlage dieses Sachstandsberichts berichten.